	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1009 Eingereicht am: 13.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Kreisverwaltung Dithmarschen Abteilung: Naturschutz Name: Astrid Geruhn Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde **Artenschutz** Bisher fehlt die artenschutzrechtliche Betrachtung. Dabei soll ermittelt und bewertet werden, ob durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, die einer Planverwirklichung dauerhaft entgegenstehen werden. Im Kapitel 4 „Umweltprüfung“ wird dies unter dem Umweltschutzbelangen „Tiere“ und „Pflanzen“ in Aussicht gestellt. **Gesetzlich geschützte Biotope** In die Karte des F-Plan Entwurfs sind die gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich übernommen worden. Des Weiteren werden im Umweltbericht zum F-Plan gesetzlich geschützte Biotope, die im Landschaftsplan dargestellt sind, benannt. Versehentlich wurde dabei in der Überschrift „Bei den nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope…“ ein veralteter Paragraph genannt. Die richtigen Paragraphen sind in der darüber stehenden Überschrift aufgeführt. Die auf der Seite 21 des Vorentwurfs genannten Biotope sind nicht vollständig. Es fehlen Steilhänge im Binnenland (Böschungen an der Bahn), arten- und strukturreiches Dauergrünland (z.B. sonstiges artenreiches Feuchtgrünland). Die genannten Biotope sind in der Karte des Vorentwurfes allerdings mit dargestellt. In der Karte ist die Bahnlinie mit Böschungen und Gleisanlage als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt. Gleisanlagen sind aber	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	gemäß Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel Schleswig-Holstein keine gesetzlich geschützten Biotope. In der Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope der landesweiten Biotopkartierung auf der Seite des MELUND sind dementsprechend die Biotope entlang der Bahnlinie als Streifen, die den Gleiskörper ausnehmen, dargestellt. Hinweis: In dem Text zu gesetzlich geschützten Biotopen muss m.E. darauf hingewiesen werden, dass die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope im F-Plan nicht vollständig sein kann. So sind z.B. auch Knicks gesetzlich geschützte Biotope, die im F-Plan aber nicht dargestellt werden müssen. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Prüfkulissen der landesweiten Biotopkartierung noch Flächen, die als Wertgrünlandflächen, dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen können. Im Rahmen einer Fortschreibung des Landschaftsplanes oder der Aufstellung von Bebauungsplänen, bei denen Grünland betroffen ist, muss demnach eine entsprechende Biotoptypenkartierung durchgeführt werden. **Landschaftsschutzgebiete** Auf S. 20 des Vorentwurfs wird auf Landschaftsschutzgebiete eingegangen. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Papenknüll“ ist dargestellt. Des Weiteren befindet sich das LSG „Kliffplateau“ in Aufstellung. In der Karte des Vorentwurfes ist das geplante LSG nicht dargestellt. Ich weise darauf hin, dass eine Übernahme in den F-Plan erfolgen muss, wenn das LSG noch vor Abschluss der F-Planaufstellung rechtskräftig ausgewiesen wird. **Naturschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen** Im Kap. 3.12.1 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs.2 Nr.10 BauGB) sind in der Abb. 8 vorhandene Kompensationsflächen dargestellt. Die Darstellung ist kaum zu erkennen. Die Ausgleichsflächen sollten daher als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	von Natur und Landschaft in die Karte des F-Planes übernommen werden. Es handelt sich bei den vorhandenen Ausgleichsflächen und –strukturen nicht nur – wie im Vorentwurf dargestellt - um Ausgleich, der im Rahmen von Bebauungsplänen erforderlich wurde, sondern auch um Ausgleich anderer Eingriffsvorhaben wie „Bauen im Außenbereich“, Beseitigung von landschafts- und ortsbildprägenden Gehölzbeständen, Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotopen wie Knicks und Kleingewässer und auch um Flächen, die von Ersatzgeldern für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden. Bei den in der Karte des F-Plan Entwurfes dargestellten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ handelt es sich nicht um Flächen, die bereits mit Ausgleich belegt sind, sondern um Flächen, die erst als Ausgleichsflächen für die geplanten Photovoltaikflächen dienen sollen. **Eine Darstellung der schon vorhandenen oben genannten Ausgleichsflächen ist konsequenterweise ebenfalls erforderlich.** **<u>Landschaftsplan (LP)</u>** Die Gemeinde Brickeln besitzt einen Landschaftsplan, der im Jahr 2004 festgestellt wurde. Darin sind u.a. im Norden und Nordwesten der Gemeinde <u>Eignungsräume für den Vertragsnaturschutz und Suchräume für Ausgleichsflächen</u> dargestellt, die nicht in den F-Planentwurf übernommen wurden. Es wird empfohlen, zumindest die Suchräume für Ausgleichsflächen in den F-Plan zu übernehmen. Nordwestlich und nördlich des heutigen Sondergebietes Pferdehof und verteilt nördlich der Bahnlinie sind Gruppen von <u>landschaftsbestimmenden Einzelbäumen und Baumgruppen</u> dargestellt. Laut Luftbild 2018 sind auch noch große Teile der prägenden Gehölzbestände erhalten. Soweit nicht andere Planungen (z.B. Photovoltaik) auf den Standorten der prägenden Gehölzbestände in den F-Plan aufgenommen werden sollen, wird empfohlen diese in den F-Plan zu übernehmen. Des Weiteren ist der Naturerlebnisraum „Burg“, der sich überwiegend auf dem Gemeindegebiet Brickelns befindet, nicht dargestellt. Das	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Landschaftsschutzgebiet „Papenknüll“ ist u.a. Teil des Naturerlebnisraumes. Grundsätzlich sind die geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes gem. § 11 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 LNatSchG nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. **Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Suchräume für Ausgleichsflächen, landschaftsbestimmende Einzelbäume und Baumgruppen sowie der Naturerlebnisraum nicht übernommen werden**. Ich weise darauf hin, dass Landschaftspläne gemäß § 9 Abs.4 BNatSchG fortzuschreiben sind, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3, Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Auch wenn hinsichtlich der geplanten Photovoltaikflächen nicht von einer relevanten Fernwirkung der Anlagen auf das Landschaftsbild auszugehen ist (vgl. Stellungnahme UNB zum B-Plan Nr.3), können Wirkungen auf andere Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden. So ist z.B. die Nähe der Anlagen zu einem Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem von knapp 70 m als kritisch zu betrachten. **<u>Weitere Inhalte des F-Plan Entwurfes</u>** <u>Geplante Photovoltaikflächen</u> Hinsichtlich der geplanten Photovoltaikflächen verweise ich auf die Stellungnahme der UNB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Brickeln. <u>Umweltprüfung</u>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Der unter Kap.4 „Umweltprüfung“ dargestellte Untersuchungsrahmen ist geeignet, die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr.7 und § 1a ausreichend zu berücksichtigen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1003 Eingereicht am: 13.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Kreisverwaltung Dithmarschen Abteilung: Denkmalschutz Name: Astrid Geruhn Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Fachdienst Liegenschaften, Schulen und Kommunalaufsicht als untere Denkmalschutzbehörde **Behördenbeteiligung nach § 4.1 BauGB** F-Plan: Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Brickeln Bezeichnung: für das gesamte Gemeindegebiet Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes. In dem betroffenen Gebiet befindet sich ein Baudenkmal. Dieses ist bei einer weiteren Planung im Einzelfall zu prüfen. In dem betroffenen Gebiet befindet sich eine Vielzahl archäologischer Denkmale. Ebenfalls befinden sich in dem überplanten Gebiet archäologische Interessensgebiete. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	zuständigen Archäologischen Landesamtes vom 27.12.2019 entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an. Im Auftrag Heike Kröger Heide, 03.12.2019	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1010 Eingereicht am: 13.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Kreisverwaltung Dithmarschen Abteilung: Regionalentwicklung Name: Astrid Geruhn Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	<u>Stellungnahme des Kreises</u> Der Beschluss der Gemeinde Brickeln, erstmalig einen Flächennutzungsplan aufzustellen, um damit ihre künftigen Flächen bezogenen Planungen zu koordinieren und ihre wichtigsten Standortentscheidungen in einem räumlichen Gesamtkonzept anschaulich darzustellen, ist sehr zu begrüßen.	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Der Vorentwurf enthält Ausweisungen von Bauflächen und Baugebieten sowohl für bereits baulich genutzte als auch für Bebauung vorgesehene Entwicklungsflächen. Zu den Ausweisungen der Baugebiete habe ich Folgendes anzumerken: <u>Dorfgebiete MD</u> Der Ortskern der Gemeinde ist als Dorfgebiet MD dargestellt. Ich gebe zu bedenken, dass in Dorfgebieten auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist. In einer Anlage sollten die Wirtschaftsstellen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die die Ausweisung eines Dorfgebietes rechtfertigen, dargestellt werden. Gegen die großzügige Überplanung der bisher unbebauten Bereiche westlich der Ortslage bestehen aus städtebaulicher Sicht erhebliche Bedenken, weil Dorfgebiete planerisch kaum zu realisieren sind. Für die geplante Erweiterung eines Betriebes im Südwesten der Ortslage ist ein Dorfgebiet dargestellt, dass sich in Richtung Westen weiter in den Außenbereich erstreckt. Sofern es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, ist diese Ausweisung aufgrund der Privilegierung nicht erforderlich. Sollte es sich um die Erweiterung eines Gewerbebetriebes handeln, dann gilt zunächst der Planungsgrundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Ohne Alternativenprüfung und besondere Begründung, kann dieser Ausweitung in den Außenbereich nicht zugestimmt werden. Des Weiteren sind insgesamt sechs Einzelhäuser und Siedlungssplitter als Dorfgebiete ausgewiesen. Gegen diese Ausweisungen bestehen aus städtebaulicher Sicht erhebliche Bedenken, weil damit Entwicklungsmöglichkeiten suggeriert werden, die bauplanungsrechtlich unzulässig sind. Der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen stehen öffentliche Belange entgegen.	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Gemischte Bauflächen M In der Planzeichnung sind weitere Einzelgebäude und Siedlungssplitter als gemischte Bauflächen M ausgewiesen. Auch gegen diese Ausweisung bestehen erhebliche Bedenken; es gelten die gleichen Aussagen wie zu den MD-Splittern. Wohnbauflächen W Um die Ortslage herum sind insgesamt sechs Wohnbauflächen ausgewiesen. Nur eine davon im Süden der Ortslage ist eine durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesicherte und bereits bebaute Fläche. Alle anderen Flächen sind Entwickslungsflächen, die aus einer Potenzialflächenanalyse übernommen worden sind. Die Potenzialflächenanalyse ist den Planunterlagen jedoch nicht beigefügt, so dass nicht festzustellen ist, ob auch eine Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale erfolgte. Zu den Ausweisungen der wohnbaulichen Entwicklungsflächen ist Folgendes anzumerken: Ein Flächennutzungsplan soll selbstverständlich auch die städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde berücksichtigen und zwar für einen Planungszeitraum von etwa zehn bis 15 Jahren. Grundsätzlich ist aber zum Schutz des Außenbereiches schonend mit Grund und Boden umzugehen und der Innenentwicklung ist Vorrang zu geben. Außerdem ist zu berücksichtigen, in welchem Rahmen sich die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden bewegen. Für die wohnbauliche Entwicklung legt der in Fortschreibung befindliche Landesentwicklungsplan den Rahmen bis zum Jahr 2030 fest. Für die Gemeinde Brickeln ergibt sich daraus ein maximaler Entwicklungsrahmen von zehn Wohneinheiten, davon abzuziehen sind die Baufertigstellungen aus den Jahren 2018 und 2019 sowie ggf. vorhandene Innenentwicklungspotenziale. Aus städtebaulicher Sicht ist der Gemeinde zu empfehlen, anhand der Potenzialflächenanalyse Prioritäten festzulegen und die Ausweisung von	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Wohnbauflächen auf ein für den Planungszeitraum angemessenes Maß zu reduzieren. <u>Gewerbliche Bauflächen G</u> Westlich der Ortslage weist der Planentwurf eine gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 4.500 m² aus. Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Sonderbauflächen S</u> Die im südlichen Bereich des Gemeindegebietes dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Pferdehof“ ist durch den Bebauungsplan Nr. 2 planungsrechtlich gesichert; es bestehen keine Bedenken. Für die südlich der Bahntrasse ca. 17 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird zurzeit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt; gegen die Darstellung bestehen keine Bedenken. <u>Sonstige Darstellungen</u> Sonstige Darstellungen wie Flächen für den Gemeinbedarf oder Bahnanlagen dokumentieren die derzeitige Bodennutzung. Neben der Beachtung der hier vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen bitte ich auch um Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Astrid Geruhn	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1014 Eingereicht am: 10.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): LLUR Südwest Itzehoe Abteilung: LLUR-Itzehoe ASt. Südwest Name: Enno Braeger Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Ein Betriebsbereich nach der Störfallverordnung ist in einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse von 1500 m ist im Plangebiet nicht ersichtlich. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind folgende Anregungen mitzuteilen: Die im F-Plan für neue Wohnbebauung vorgesehenen Flächen befinden sich in relativ dichter Entfernung (unter 100m) zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben.Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bitte ich daher die bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten. Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen in der Nähe der Hofstellen erhöht sich auch der Schutzanspruch der angrenzenden Bebauung, so dass die im Dorfgebiet gelegenen landwirtschaftliche Betrieb sowohl im Bestand als auch bzgl. möglicher Erweiterungen benachteiligt werden können. Weiterhin gibt es regelmäßig schalltechnische Probleme mit Wohnbebauungen, die gegenüber den Ausfahrten landwirtschaftlicher Betriebe liegen. Aus diesem Grund möchte ich Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass das LLUR daher eine Geruchsimmissionsprognose und Schallimmissionsprognose für erforderlich erachtet, um die Auswirkungen auf das Plangebiet beurteilen zu können. Enno Braeger	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1013 Eingereicht am: 10.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Handwerkskammer Flensburg Abteilung: Keine Abteilung Name: Stephan Jung Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht. Mit freundlichem Gruß Handwerkskammer Flensburg i.A. Dipl. Wirt. Ing. (FH) Stephan Jung Technische Beratungsstelle Johanniskirchhof 1 – 7 24937 Flensburg Tel. 0461 866-150 Fax 0461 866-350 E-Mail: s.jung@hwk-flensburg.de	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1012 Eingereicht am: 08.01.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Industrie und Handelskammer zu Flensburg Abteilung: Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung Name: Aylin Lorenzen Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Datei: Brickeln_F_Stn IHK FL.pdf	
	Sehr geehrter Herr Stammer, anbei erhalten Sie die Stellungnahme der IHK Flensburg zum oben genannten Vorgang. Mit freundlichen Grüßen Aylin Lorenzen Auszubildende Bei Rückfragen oder Anmerkungen wenden Sie sich bitte an: Jonathan Seiffert Referent Geschäftsbereich Standortpolitik _____ IHK Flensburg Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg Tel.: 0461 806-382 Fax: 0461 806-9700 E-Mail: bauleitplanung@flensburg.ihk.de www.ihk-flensburg.de	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1001 Eingereicht am: 18.12.2019	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Abteilung: Abt. 6 - Liegenschaftskataster - Standort Husum Name: Stefan Strunck Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Mitteilung! Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlanzeige**. Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. *Allgemeine Hinweise:* Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen Heike Jacobs Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Abteilung 6 *Marienhofweg 84-86*	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Telefon: 04841 / 996 120 Mail: Heike.Jacobs@LVermGeo.landsh.de	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1007 Eingereicht am: 11.12.2019	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Deutscher Wetterdienst Abteilung: Verwaltungsbereich Hamburg Nord Name: Frank de Neidels Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Sehr geehrte Damen und Herren, Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1006 Eingereicht am: 10.12.2019	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): DB AG c/o DBSImm NL HH, FRK 13 Abteilung: FRI HH-I1 We Name: Matthias Wels Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Datei: TÖB-HH-19-67228.pdf	
	Stellungnahme DB AG siehe Dateianhang.	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1004 Eingereicht am: 04.12.2019	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): SHNG Netzcenter Meldorf Abteilung: Netzcenter Meldorf Name: Holger Krüger Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Keine Einwände seitens der SH-Netz	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1002 Eingereicht am: 03.12.2019	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Wasserverband Süderdithmarschen Abteilung: Wasser- und Bodenverband Name: Sven Röttger Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
	Sehr geehrten Damen und Herren, unsereseits bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Sven Röttger	

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Herrn J. Zerbe
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.11.2019/
Mein Zeichen: Brickeln-Fplanaufstellung/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 27.11.2019

Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Brickeln für das gesamte Gemeindegebiet
Beteiligung nach § 4.1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Zerbe,

in der teilweise in archäologischen Interessengebieten liegenden überplanten Fläche befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Bei geplanten Erdarbeiten in diesen Bereichen handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen / baulichen Maßnahmen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

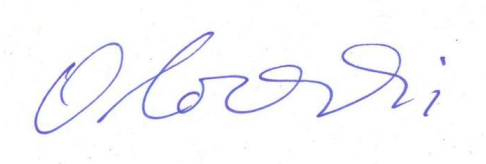
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigen-

tümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

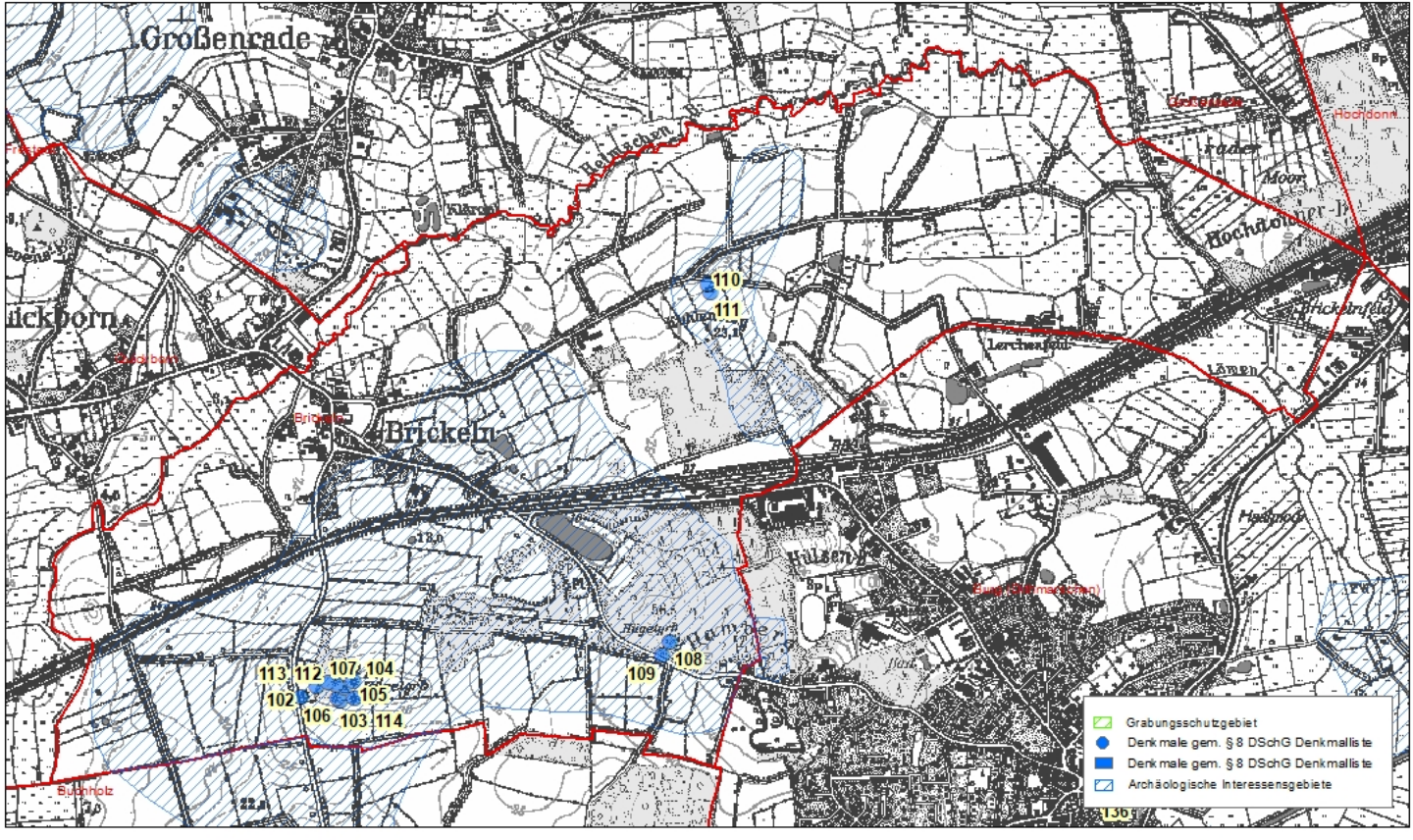
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Brickeln, Kreis Dithmarschen

Bearbeitung: Orlowski, 27.11.2019 © ALSH
Maßstab 1: 18.000, Datengrundlage: DTK 25 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Matthias Wels
Tel.: 040 3918-3540
matthias.wels@deutschebahn.com
Zeichen: TÖB-HH-19-67228

Ihr Zeichen:

10.12.2019

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 •
20097 Hamburg

Amt Burg - St.Michaelisdonn
Holzmarkt 7
25712 Burg

Strecke 1210 Elmshorn – Westerland (Sylt), km 89,4-94,3

Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Brickeln; gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Brickeln bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.
Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:
DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste,
Logistikcenter - Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721 938-5965, Fax 0721 938-5509, zrwd@deutschebahn.com
Ganz grob gilt für Bepflanzungen an Bahnstrecken Folgendes:
An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb genauer definierter Rückschnittzonen (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.
Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.
Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V. Stier

i. A. Wels

DHSV
Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Durchwahl (04 81) 68 08 -20	Hemmingstedt
27.11.2019	8 52 50/51 -ur	Jörg Daniel	09.01.19

Stellungnahme: Aufstellung eines F-Planes und vB-Plan Nr. 3 der Gemeinde Brickeln Photovoltaikanlage südl. der Bahn

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Helmscher Bach (52) haben gegen die o. g. Maßnahme keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders des § 6.
- Für die Unterhaltung des Vorfluter 0126 – hier: Verrohrung von Stat. 0+740 – 0+783 muss **auf der südl. Seite der Bahn** auf dem Flurstück 34, Flur 2, Gemarkung Brickeln **eine Zuwegung bis zum Einlaufbauwerk**, mit einer Breite von 7,50 m, frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung verbleiben.
 Die Einzäunung muss ebenso zurückgesetzt werden, damit eine uneingeschränkte Unterhaltung durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Daniel

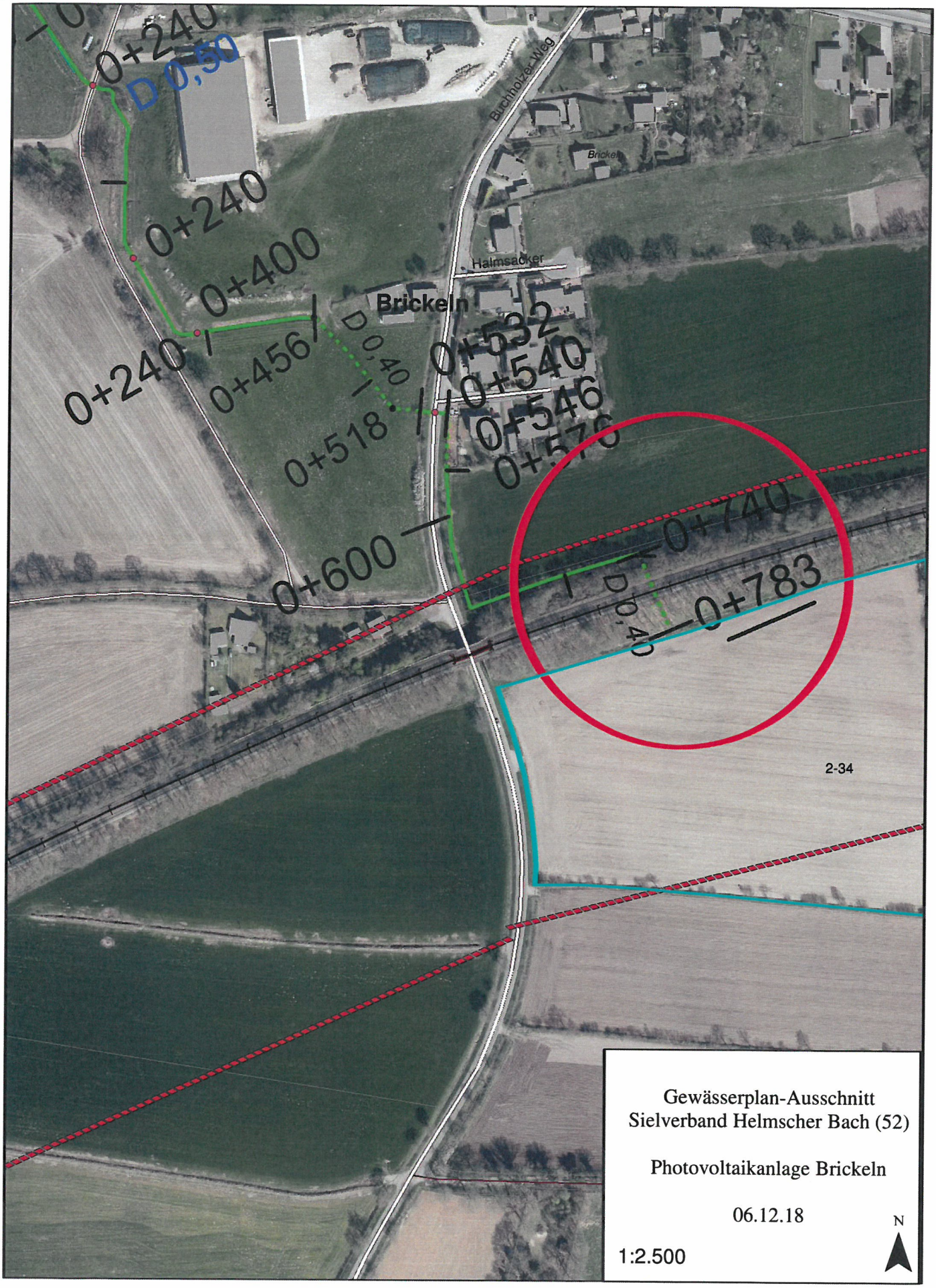
Jörg Daniel
Verbandbaumeister

Gewässerplanausschnitte

Nachrichtlich:

Sielverband Helmscher Bach
Herrn Verbandsvorsteher
Ralf Jebens
Hauptstr. 54
25712 Brickeln

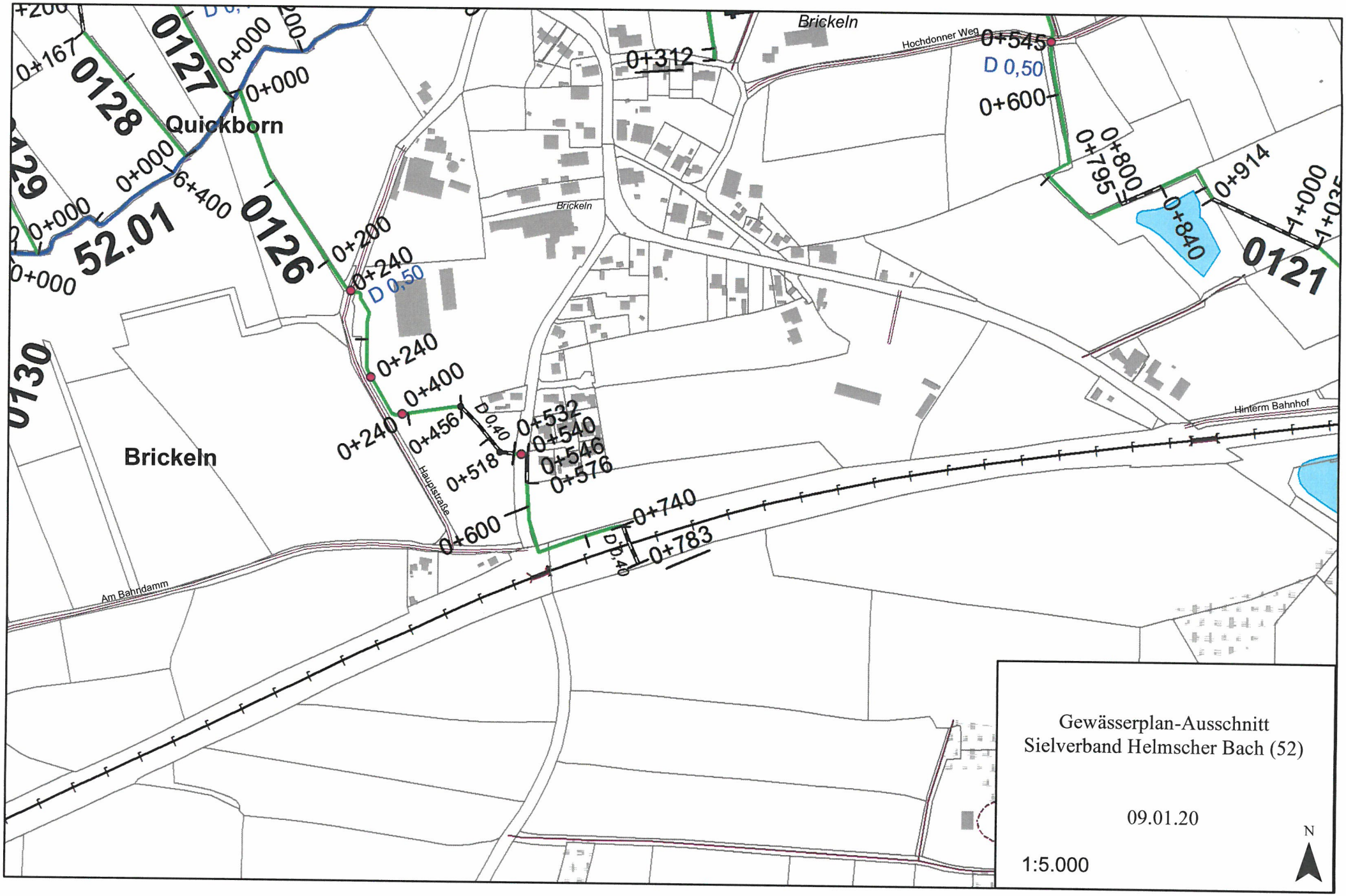
S:\sv\stellung\Bebauungsplan\52, vB-Plan Nr. 3, PV-Anlage süd. der Bahn.docx



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de), DAV-WBV/Land SH

DHSV Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

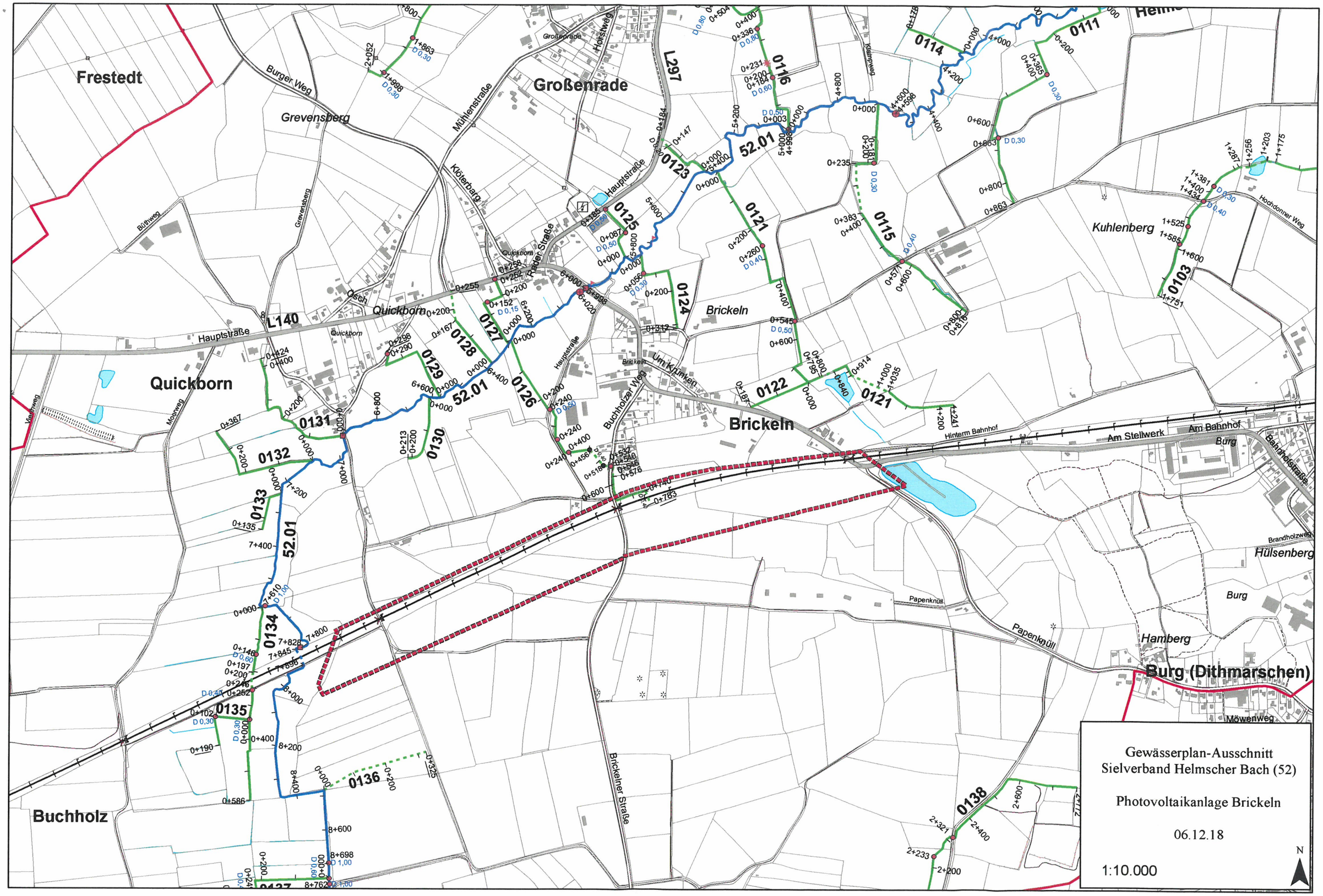
PRO GEWÄSSER Wir kümmern uns



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de), DAV-WBV/Land SH

DHSV Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

PRO GEWÄSSER Wir kümmern uns



Gewässerplan-Ausschnitt
Sielverband Helmscher Bach (52)

Photovoltaikanlage Brickeln

06.12.18

1:10.000

N

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de), DAV-WBV/Land SH

DHSV Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

PRO GEWÄSSER Wir kümmern uns

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7
25712 Burg

EINGEGANGEN
11. Dez. 2019
Amt Burg-St. Michaelisdonn

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Kirstin Wüst
Org.-Z. 2713.22
Telefon: 0431 599-2302
Telefax: 0431 599-1294

kirstin.wuest@gmsh.de

Kiel, 09.12.2019

Ihre Mail vom 27. November 2019 – Gemeinde Brickeln
Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ines Al-Kershi

IHK Flensburg

IHK Flensburg | Postfach 19 42 | 24909 Flensburg

Versendet per BOB SH

Alexandra Wildbihler
Standortpolitik

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-382

Telefax
0461 806-9700

Datum
8. Januar 2020

Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brickeln

Sehr geehrter Herr Stammer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.11.2019.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Melden sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder direkt bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bultjer
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Dithmarschen

Jonathan Seiffert
Referent für Stadtentwicklung

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

EINGEGANGEN
05. Dez. 2019
Amt Burg-St. Michaelisdonn

Amt Burg-St. Michaelisdonn
Herr Stammer
Holzmarkt 7
25712 Burg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26.11.2019
Mein Zeichen: **2019-B-285**
Meine Nachricht vom:

Karla Lietz
Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-413
Telefax: +494340 4049-414

02.12.2019

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für das Gebiet „südlich der Bahnlinie Hamburg/Westerland von Papenknüll über Am Bahndamm bis zur Gemeindegrenze nach Quickborn“ 4.2 und Aufstellung eines FNP für die Gemeinde Brickeln 4.1

Sehr geehrter Herr Stammer,,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Brickeln liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Lietz
Karla Lietz

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie" Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

zerbe@pro-regione.de

Von:	Pötzsch, Thomas Werner <ThomasWerner.Poetzsch@lbeg.niedersachsen.de>
Gesendet:	Dienstag, 3. Dezember 2019 09:48
An:	zerbe@pro-regione.de
Cc:	Kriegel, Nora
Betreff:	Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Brickeln 4.1

Ihre E-Mail vom 27.11.2019

Mein Zeichen: L1.2/L68503-04/2019-0061/003

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie stehen

bergbauliche Belange der o. g. Planung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Thomas Pötzsch

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Referat 1.2 - Genehmigungsverfahren Ost -
Stilleweg 2
30655 Hannover

Telefon 0511/643-2969
Telefax 0511/643-2959
E-mail thomas.poetzsch@lbeg.niedersachsen.de

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Sartori & Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Ihr Zeichen: -
Ihre E-Mail vom: 27.11.2019
Unser Zeichen: -
Unsere Nachricht vom: -

Stephanie Röming
Stephanie.Roeming@ld.landsh.de
Telefon: 0431 69677-80
Telefax: 0431 69677-61

08.01.2020

Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brickeln
hier: Stellungnahme als betroffene Behörde (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beabsichtigte Aufstellung des Flächennutzungsplanes betrifft das Kulturdenkmal „Stellwerk“, Am Stellwerk 2. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

Auf die Genehmigungspflichten gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH ist hinzuweisen. Insbesondere sei § 12 (1) Satz 3 DSchG SH erwähnt: Maßnahmen in der Umgebung von denkmalgeschützten Bauten, die zur Folge haben den Eindruck derer wesentlich zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz), sind ebenfalls genehmigungspflichtig und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Sofern das Kulturdenkmal und die Genehmigungspflichten nachrichtlich in die Planzeichnung und in die Begründung unter Punkt *3.13.2* übernommen werden, bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken gegenüber der Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Röming
Städtebauliche Denkmalpflege

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

EINGEGANGEN
21. JAN. 2020

KREIS DITHMARSCHEN
GESEHEN
und weitergereicht
Heide, 16.01.2020
Der Landrat
des Kreises Dithmarschen
Im Auftrag

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

durch den Landrat des Kreises Dithmarschen

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: de/sc
Ihre Nachricht vom: 02.12.2019
Mein Zeichen: IV 628 - 73721/2019
Meine Nachricht vom: /

Florian Bruns
Florian.Bruns@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5832
Telefax: +49 431 988-6-145832

14. Januar 2020

nachrichtlich:
Landrat des Kreises Dithmarschen
➔ 221 - Fachdienst Bau, Naturschutz
und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Kreis Dithmarschen
Eing. 16. Jan. 2020
Anlagen

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

- **Aufstellung des Flächennutzungsplanes**

der Gemeinde Brickeln

hier: Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Mit Schreiben vom 02.12.2019 (Eingang hier: 11.12.2019) haben Sie uns über die von der Gemeinde Brickeln beabsichtigte Aufstellung eines Flächennutzungsplanes informiert und vorläufige Planungsunterlagen vorgelegt.

Neben der Überplanung des baulichen Bestandes sind auf Grundlage einer in Erarbeitung befindlichen und den Planunterlagen bislang nicht beigefügten Innenentwicklungspotential-analyse folgende neue Bauflächen geplant:

- diverse Wohnbauflächen in südlicher, östlicher und nördlicher Randlage zum Ortskern
- eine 0,45 ha große gewerbliche Baufläche westlich der Hauptstraße (L 140)

Im Übrigen werden neben dem Ortskern weitere in abgesetzter Lage befindliche Einzelhäuser und Splittersiedlungen als Dorfgebiete bzw. gemischte Bauflächen dargestellt.

Ferner erfolgt die Darstellung von zwei Sonderbauflächen, die zum einen den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) auf einer Gesamtfläche von rund 17 ha südlich der Bahnstrecke Hamburg-Westerland und zum anderen einen im südlichen Bereich des Gemeindegebietes befindlichen Pferdehof nebst weiteren Nutzungen (Pferdestall, Reitplatz, Lagerflächen und –hallen, Ferienwohnen, Wohnen und Büros) - planungsrechtlich untersetzt durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 einschließlich dessen 1. Änderung – nachvollziehen.

Nach den Ausführungen der Begründung sollen die Ergebnisse der Innenentwicklungspotentialanalyse im weiteren Verfahrensverlauf in den Entwurf des Flächennutzungsplanes eingebarbeitet werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPl IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Wie in der Begründung bereits zutreffend dargestellt, befindet sich die nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinde Brickeln im ländlichen Raum und ist dem Nahbereich des Unterzentrums Burg zugeordnet. Als Entwicklungsziele formuliert der Regionalplan IV für den Nahbereich u.a. eine Stärkung und bessere Vernetzung der touristischen Angebote. Dementsprechend ist das Gemeindegebiet Brickeln großflächig als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung festgelegt worden.

Aus den vorgelegten Planungsunterlagen ist das Erfordernis zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen noch nicht ersichtlich. Hierzu ist es erforderlich, dass sich die Gemeinde unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung und auf Grundlage der erfolgten Innenentwicklungspotentialuntersuchung mit ihren nachweisbaren örtlichen Bedarfen auseinandersetzt und dies nachvollziehbar in der Begründung dokumentiert. Anzustreben ist dabei grundsätzlich eine bedarfsgerechte wohnbauliche Entwicklung.

Da die Gemeinde Brickeln im landesplanerischen Sinne keinen Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung darstellt, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für die weitere Beurteilung des Umfangs der wohnbaulichen Entwicklung der wohnbauliche Entwicklungsrahmen auf Grundlage des in Fortschreibung befindlichen Landesentwicklungsplans zugrunde zu legen ist (Ziff. 3.6.1 Fortschreibung LEP 2018). Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen stellt in diesem Zusammenhang ein maximal mögliches Entwicklungspotential im Sinne einer pauschalierten und landesweit geltenden Obergrenze dar, in dem sich die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde bezogen auf ihren realen und nachweisbaren örtlichen Bedarf vollziehen kann. In Einzelfällen und unter Berücksichtigung der örtlichen demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass die wohnbauliche Entwicklung in vielen

Teilräumen des Landes hiervon abweicht, der Entwicklungsrahmen also nicht in Gänze auszuschöpfen ist.

Im Hinblick auf die beabsichtigte gewerbliche Entwicklung sollte der konkrete örtliche Gewerbeflächenbedarf geprüft und nachvollziehbar in der Begründung dargestellt werden.

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 13.01.2020 wird um Beachtung der darin vorgebrachten städtebaulichen Bedenken gebeten und eine kritische Überprüfung der inhaltlichen Planungsabsichten empfohlen. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist vor diesem Hintergrund noch nicht abschließend beurteilungsreif. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt nach Vorlage konkretisierter Planunterlagen und im weiteren Verfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:

Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Bruns

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

EINGEGANGEN
27. DEZ. 2019

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Unser Zeichen
123

Tel.-Durchwahl 9453-
172

Fax-Durchwahl 9453-
179

E-Mail
taugustin@lksh.de

Rendsburg,
18. Dezember 2019

Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brickeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:
Wie auf Seite 4 des Vorentwurfs der Begründung unter Punkt **2.4 Siedlungsstruktur** beschrieben wird, gibt es in der Gemeinde noch drei landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe. Zwei davon liegen im Außenbereich (Hochdonner Weg 4 und Lerchenfeld 4) und einer in Ortslage am Standort Buchholzer Weg 1. Nach unserer Kenntnis befindet sich noch ein kleiner Pferdebetrieb im Außenbereich (Hochdonner Weg 5) und zwei zurzeit verpachtete Betriebe in der Ortslage an den Standorten Hauptstraße 18 und Hauptstraße 54.
Aus der Planzeichnung wird ersichtlich, dass eine geplante Wohnbaufläche direkt an den verpachteten Standort Hauptstraße 18 angrenzt. Wir empfehlen, den betroffenen Betriebsleiter frühzeitig in die Planung einzubeziehen und die betrieblichen Entwicklungsabsichten zu berücksichtigen. Bei Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen bestehen keine Bedenken.
Weiterhin weisen wir darauf hin, dass zurzeit **bei Konkretisierung** von Vorhaben im Umfeld aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 - V61 – 571.490.101/IV 64 – 573.1 – (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen ist.

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 9453-0
Telefax (04331) 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umfeld von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt. Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer Herr Andersen-Götze, erreichbar unter der Telefonnummer 04381- 9009 15.

Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine weiteren Bedenken bzw. Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 2031, 25510 Itzehoe

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

EINGEGANGEN
12. DEZ. 2019

Ihr Zeichen: de/sc
Ihre Nachricht vom: 02.12.2019
Mein Zeichen: 46208 – 555.811-51.010
Meine Nachricht vom:

Volker Paul
volker.paul@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2660
Telefax: (04821) 66-2748

9. Dezember 2019

a) Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brickeln
b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Brickeln
(Ausweisung eines Sondergebietes „Solarfreifläche Brickeln")
hier: a) Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB
Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB
b) Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.12.2019 (hier eingegangen am 05.12.2019) habe Sie mir die oben genannte Bauleitplanung der Gemeinde Brickeln vorgelegt und um Stellungnahme innerhalb eine Monats nach Eingang der Unterlagen gebeten.

Wegen der umfangreichen Beteiligung in meinem Hause sowie der urlaubsbedingten Abwesenheit im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus ist eine fristgerechte Abgabe der Stellungnahme leider nicht möglich.

Die Stellungnahme der Straßenbauverwaltung wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus voraussichtlich bis zum 17.01.2019 abgegeben; bis dahin dürfen Sie nicht davon ausgehen, dass die Straßenbauverwaltung den Bauleitplänen nicht widersprochen hat oder dass die Bauleitpläne unter Mitwirkung der von mir vertretenen Träger der Straßenbaulast zustande gekommen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Koch

zerbe@pro-regione.de

Von: zerbe@pro-regione.de
Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2019 11:29
An: 'volker.paul@lbv-sh.landsh.de'
Betreff: Bauleitplanung Brickeln Fristverlängerung

Guten Tag Herr Paul,

nach Rücksprache mit der Gemeinde Brickeln gewährt diese Ihnen eine einwöchige Fristverlängerung (siehe Ihr Schreiben vom 09.12.2019, Az.: 46208-555.811-51.010) für die Bauleitplanverfahren

a) Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brickeln
b) Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Brickeln.

Mit freundlichen Grüßen
Johannes Zerbe

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 18
Fax: 0461 – 2 54 11
E-Mail: zerbe@pro-regione.de

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg
www.pro-regione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth
Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

zerbe@pro-regione.de

Von: Pro Regione <info@pro-regione.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. Dezember 2019 09:25
An: zerbe@pro-regione.de; hartwig@pro-regione.de; 'Demuth'; lorz@pro-regione.de
Betreff: WG: [EXTERN] Verfahren nach §4.1 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplans Gemeinde Brickeln

Von: Axel.Mischok@llur.landsh.de <Axel.Mischok@llur.landsh.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. Dezember 2019 18:14
An: info@pro-regione.de
Cc: Maas.Peters@llur.landsh.de; Enno.Braeger@llur.landsh.de
Betreff: AW: [EXTERN] Verfahren nach §4.1 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplans Gemeinde Brickeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch einen Aufgabenwechsel bin ich nicht mehr für die Bauleitplanung zuständig.

Wenden Sie sich bei zukünftigen Planvorhaben an die unter Cc genannten Sachbearbeiter:
- für den nördlichen Bereich (oberhalb von Mitteldithmarschen Meldorf) von Dithmarschen an Herrn Peters.
- für den südlichen Bereich (inklusive Mitteldithmarschen Meldorf) an Herrn Braeger.
-

Daneben möchte ich noch anregen, die E-Mail-Beteiligung auch grundsätzlich an die E-Mail-Adresse itzehoe.poststelle@llur.landsh.de um sicherzustellen, dass der Vorgang auch bei Krankheit oder Urlaub bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Mischok

SH Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Absender:
Axel Mischok
Dipl.Ing.(FH)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- Regionaldezernat Südwest / Technischer Umweltschutz -
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe

Tel.: 04821/66-2852
Fax: 04821/66-2223
E-Mail: axel.mischok@llur.landsh.de

Zugang für verschlüsselte oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente über: poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)

Diese Nachricht und/oder Anhänge sind vertraulich und können der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, weisen wir Sie hiermit darauf hin, dass jegliche Nutzung, Weiterleitung und die Erstellung von Kopien unzulässig ist.
Benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich per E-Mail und löschen Sie diese Nachricht und/oder Anhänge aus Ihrem System.

Von: Pro Regione <info@pro-regione.de>
Gesendet: Montag, 2. Dezember 2019 11:22
An: Mischok, Axel (LLUR) <Axel.Mischok@llur.landsh.de>
Betreff: [EXTERN] Verfahren nach §4.1 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplans Gemeinde Brickeln

Sehr geehrte Damen und Herren,
hier erhalten Sie auch auf diesem Wege die Unterlagen zum Verfahren nach § 4.1 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brickeln. Im Anhang senden wir Ihnen das Anschreiben, die Planzeichnung (Vorentwurf) und die Begründung (Vorentwurf) mit integrierter Umweltprüfung als pdf-Dateien.
Die gedruckten Unterlagen gehen Ihnen auch noch per Post zu.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Ingrid Schall

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 12
Fax: 0461 – 2 54 11
E-Mail: info@pro-regione.de

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg
www.pro-regione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth
Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

zerbe@pro-regione.de

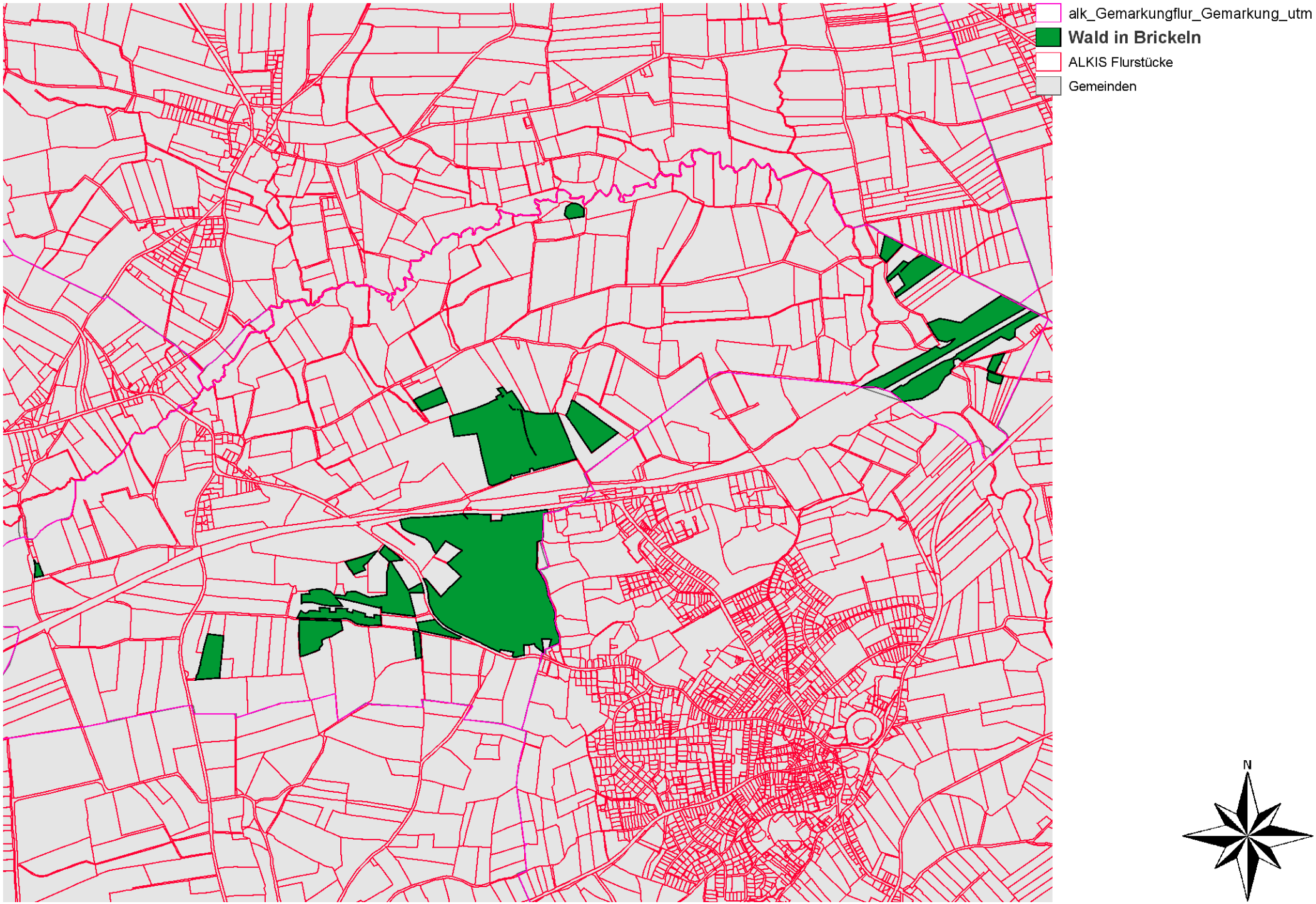
Von: Pro Regione <info@pro-regione.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. Dezember 2019 16:23
An: zerbe@pro-regione.de
Betreff: WG: FPlan für Brickeln
Anlagen: Brickeln.cpg; Brickeln.dbf; Brickeln.prj; Brickeln.shp; Brickeln.shx

Von: Dietmar.Steenbuck@llur.landsh.de <Dietmar.Steenbuck@llur.landsh.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. Dezember 2019 15:45
An: zerbe@proregione.de
Betreff: WG: FPlan für Brickeln

Von: Steenbuck, Dietmar (LLUR)
Gesendet: Dienstag, 10. Dezember 2019 07:58
An: 'zerbe@proregion.de' <zerbe@proregion.de>
Betreff: FPlan für Brickeln

Sehr geehrter Herr Zerbe,
wie gestern besprochen, sende ich als erste Stellungnahme zur geplanten Aufstellung des Flächennutzungsplanes in Brickeln ein Shape, auf dem ich die Waldflächen eingetragen habe, so dass Sie eine gute Grundlage haben.
Ich gehe jetzt nicht auf jede Abweichung zu Ihrer Vorlage ein. Sollten dort Fragen bestehen, kann ich sie hoffentlich beantworten. Es gibt wenige Fälle, in denen sich meine Einschätzung auf geringen Flächen aufgrund laufender Vorgänge noch ändern kann.
Die Flurstück Shapes, die wir hier zur Verfügung haben, weichen tw. um einige Meter voneinander ab, d.h. eine absolute Flächenschärfe auf diesem Niveau kann hier nicht gegeben sein, ist aber einem F-Plan ja auch nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Steenbuck


alk_Gemarkungflur_Gemarkung_utm
Wald in Brickeln
ALKIS Flurstücke
Gemeinden
N

Geschäftsbereich I
Öffentliche Sicherheit
612 – 04

Burg (Dithm.), 27.11.2019
Sachbearbeiter: Henning Stammer

Urschriftlich gegen Rückgabe mit Anlagen

an ☒ das Amt ☐ die Gemeinde / Burg - St. Michaelisdonn

mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch übersandt.
Es handelt sich hier um die Beteiligung der Nachbargemeinden zu einer Bauleitplanung
Die Verwaltung hat hierzu folgende Anregung: keine
☒ Die weiteren Planunterlagen können bei mir eingesehen werden.

Im Auftrag
Hammer

☒ Gemeinde / Buchholz ☐ Amt

Urschriftlich an das

Amt Burg - St. Michaelisdonn
-GB I Öffentliche Sicherheit-
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithm.)

EINGEGANGEN
28. Nov. 2019
Amt Burg-St. Michaelisdonn

zurückgesandt.

Zum Bauleitplanverfahren / Planfeststellungsverfahren der/des

☒ Gemeinde / ☐ Stadt **Brickeln** /

☐ LLUR IZ / ☐ LBV-SH / ☐ MLUR SH

Aufstellung ~~Änderung zum~~ F-Plan

B-Plan Nr.

Fortschreibung L-Plan

☐ Planfeststellungsverfahren

Bezeichnung: **Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Brickeln**

wird mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass

☒ keine Bedenken bestehen

☐ das folgende Bedenken bestehen:

☐ Die Angelegenheit soll in der Gemeindevertretung / im Bauausschuss beraten werden.

☐ Ich bitte um Terminverlängerung bis zum _____ (max. 2 Wochen).

Buchholz den, 28.11.2019

E. Brandt
.....
Bürgermeister

Geschäftsbereich I
Öffentliche Sicherheit
612 – 04

Burg (Dithm.), 27.11.2019
Sachbearbeiter: Henning Stammer

Urschriftlich gegen Rückgabe mit Anlagen

an ☒ das Amt ☐ die Gemeinde / Burg - St. Michaelisdonn

mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch übersandt.
Es handelt sich hier um die Beteiligung der Nachbargemeinden zu einer Bauleitplanung
Die Verwaltung hat hierzu folgende Anregung: keine
☒ Die weiteren Planunterlagen können bei mir eingesehen werden.

Im Auftrag

☒ Gemeinde / Burg gleichartig als Unterzentrum ☐ Amt

Urschriftlich an das

Amt Burg - St. Michaelisdonn
-GB I Öffentliche Sicherheit-
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithm.)

EINGEGANGEN
27. Nov. 2019
Amt Burg-St. Michaelisdonn

zurückgesandt.

Zum Bauleitplanverfahren / Planfeststellungsverfahren der/des

☒ Gemeinde / ☐ Stadt **Brickeln** /

☐ LLUR IZ / ☐ LBV-SH / ☐ MLUR SH

Aufstellung ~~Änderung zum~~ F-Plan

B-Plan Nr.

Fortschreibung L-Plan

☐ Planfeststellungsverfahren

Bezeichnung: **Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Brickeln**

wird mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass

☐ keine Bedenken bestehen

☒ das folgende ~~Bedenken~~ Anregungen bestehen: Anpassung der Wohnbauflächenausweisung an die örtlichen Verhältnisse.

☐ Die Angelegenheit soll in der Gemeindevertretung / im Bauausschuss beraten werden.

☐ Ich bitte um Terminverlängerung bis zum _____ (max. 2 Wochen).

Burg den, _____

.
Bürgermeister

Geschäftsbereich I
Öffentliche Sicherheit
612 – 04

Burg (Dithm.), 27.11.2019
Sachbearbeiter: Henning Stammer

Urschriftlich gegen Rückgabe mit Anlagen

an ☒ das Amt ☐ die Gemeinde / Burg - St. Michaelisdonn

mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch übersandt.
Es handelt sich hier um die Beteiligung der Nachbargemeinden zu einer Bauleitplanung
Die Verwaltung hat hierzu folgende Anregung: keine
☒ Die weiteren Planunterlagen können bei mir eingesehen werden.

Im Auftrag

☒ Gemeinde / Großenrade ☐ Amt

Urschriftlich an das

Amt Burg - St. Michaelisdonn
-GB I Öffentliche Sicherheit-
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithm.)

zurückgesandt.

Zum Bauleitplanverfahren / Planfeststellungsverfahren der/des

☒ Gemeinde / ☐ Stadt **Brickeln** /

☐ LLUR IZ / ☐ LBV-SH / ☐ MLUR SH

Aufstellung ~~Änderung zum~~ F-Plan

B-Plan Nr.

Fortschreibung L-Plan

☐ Planfeststellungsverfahren

Bezeichnung: **Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Brickeln**

wird mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass

☒ keine Bedenken bestehen

☐ das folgende Bedenken bestehen:

☐ Die Angelegenheit soll in der Gemeindevertretung / im Bauausschuss beraten werden.

☐ Ich bitte um Terminverlängerung bis zum _____ (max. 2 Wochen).

Großenrade den, _____

.
Bürgermeister

Geschäftsbereich I
Öffentliche Sicherheit
612 – 04

Burg (Dithm.), 27.11.2019
Sachbearbeiter: Henning Stammer

Urschriftlich gegen Rückgabe mit Anlagen

an ☒ das Amt ☐ die Gemeinde / Burg - St. Michaelisdonn

mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch übersandt.
Es handelt sich hier um die Beteiligung der Nachbargemeinden zu einer Bauleitplanung
Die Verwaltung hat hierzu folgende Anregung: keine
☒ Die weiteren Planunterlagen können bei mir eingesehen werden.

Im Auftrag

☒ Gemeinde / Hochdonn ☐ Amt

Urschriftlich an das

Amt Burg - St. Michaelisdonn
-GB I Öffentliche Sicherheit-
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithm.)

zurückgesandt.

Zum Bauleitplanverfahren / Planfeststellungsverfahren der/des

☒ Gemeinde / ☐ Stadt **Brickeln** /

☐ LLUR IZ / ☐ LBV-SH / ☐ MLUR SH

Aufstellung ~~Änderung zum~~ F-Plan

B-Plan Nr.

Fortschreibung L-Plan

☐ Planfeststellungsverfahren

Bezeichnung: **Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Brickeln**

wird mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass

☒ keine Bedenken bestehen

☐ das folgende Bedenken bestehen:

☐ Die Angelegenheit soll in der Gemeindevertretung / im Bauausschuss beraten werden.

☐ Ich bitte um Terminverlängerung bis zum _____ (max. 2 Wochen).

Hochdonn den, 28.11.19

.
Bürgermeister

Geschäftsbereich I
Öffentliche Sicherheit
612 – 04

Burg (Dithm.), 27.11.2019
Sachbearbeiter: Henning Stammer

Urschriftlich gegen Rückgabe mit Anlagen

an ☒ das Amt ☐ die Gemeinde / Burg - St. Michaelisdonn

mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch übersandt.
Es handelt sich hier um die Beteiligung der Nachbargemeinden zu einer Bauleitplanung
Die Verwaltung hat hierzu folgende Anregung: keine
☒ Die weiteren Planunterlagen können bei mir eingesehen werden.

Im Auftrag

☒ Gemeinde / Quickborn ☐ Amt

Urschriftlich an das

Amt Burg - St. Michaelisdonn
-GB I Öffentliche Sicherheit-
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithm.)

zurückgesandt.

Zum Bauleitplanverfahren / Planfeststellungsverfahren der/des

☒ Gemeinde / ☐ Stadt **Brickeln** /

☐ LLUR IZ / ☐ LBV-SH / ☐ MLUR SH

Aufstellung ~~Änderung zum~~ F-Plan

B-Plan Nr.

Fortschreibung L-Plan

☐ Planfeststellungsverfahren

Bezeichnung: **Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Brickeln**

wird mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass

☒ keine Bedenken bestehen

☐ das folgende Bedenken bestehen:

☐ Die Angelegenheit soll in der Gemeindevertretung / im Bauausschuss beraten werden.

☐ Ich bitte um Terminverlängerung bis zum _____ (max. 2 Wochen).

Quickborn den, 02.12.2019

.....
Bürgermeister

Geschäftsbereich I
Öffentliche Sicherheit
612 – 04

Burg (Dithm.), 27.11.2019
Sachbearbeiter: Henning Stammer

Urschriftlich gegen Rückgabe mit Anlagen

an ☒ das Amt ☐ die Gemeinde / Burg - St. Michaelisdonn

mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch übersandt.
Es handelt sich hier um die Beteiligung der Nachbargemeinden zu einer Bauleitplanung
Die Verwaltung hat hierzu folgende Anregung: keine
☒ Die weiteren Planunterlagen können bei mir eingesehen werden.

Im Auftrag

☒ Gemeinde / St. Michaelisdonn ☐ Amt

als Landwirtschaftsamt

Urschriftlich an das

Amt Burg - St. Michaelisdonn
-GB I Öffentliche Sicherheit-
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithm.)

EINGEGANGEN
04. Dez. 2019
Amt Burg-St. Michaelisdonn

zurückgesandt.

Zum Bauleitplanverfahren / Planfeststellungsverfahren der/des

☒ Gemeinde / ☐ Stadt **Brickeln** /

☐ LLUR IZ / ☐ LBV-SH / ☐ MLUR SH

Aufstellung ~~Änderung zum~~ F-Plan

B-Plan Nr.

Fortschreibung L-Plan

☐ Planfeststellungsverfahren

Bezeichnung: **Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Brickeln**

wird mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass

☐ keine Bedenken bestehen

☒ das folgende ~~Bedenken~~ Anregungen bestehen: Anpassung der Wohnbauflächendarstellung an die örtlichen Verhältnisse.

☐ Die Angelegenheit soll in der Gemeindevertretung / im Bauausschuss beraten werden.

☐ Ich bitte um Terminverlängerung bis zum _____ (max. 2 Wochen).

St. Michaelisdonn den, 03.12.2019

.....
Bürgermeister

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Pro Regione GmbH
für die Gemeinde Brickeln
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

FINGEGANGEN
21. JAN. 2020

Ihr Zeichen: de/sc
Ihre Nachricht vom: 02.12.2019
Mein Zeichen: VII 414-553.71-51-010
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
25746 Heide

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe

15. Januar 2020

Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brickeln
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brickeln bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in der beigefügten Planzeichnung des Flächennutzungsplanes in rot dargestellten Ortsdurchfahrtsgrenzen sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 140 (L 140), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

 Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

3. Alle Veränderungen an der L 140 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Fachbereich 462, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe abzustimmen.

 Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

4. Die Anlage von direkten Zufahrten und Zugängen zur freien Strecke der L 140 ist vom Grundsatz her auszuschließen.

 Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn es der Verkehrssicherheit und der Rechtmäßigkeit im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraße nicht entgegensteht.

 Das rechtzeitige vorherige Einvernehmen mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462 für die Anlage möglicher Zuwegungen zur freien Strecke der L 140 ist zwingend erforderlich.

5. Im Übrigen gelten Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als gebührenpflichtige Sondernutzung. Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis ist beim LBV.SH, Standort Itzehoe zu beantragen.

 Nach § 24 (3) StrWG ist auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

6. An den Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Querungsstellen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhaltende Mindestsichtfelder vorzusehen.

 Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (auch Wegweisern) und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

7. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 140 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

 Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.

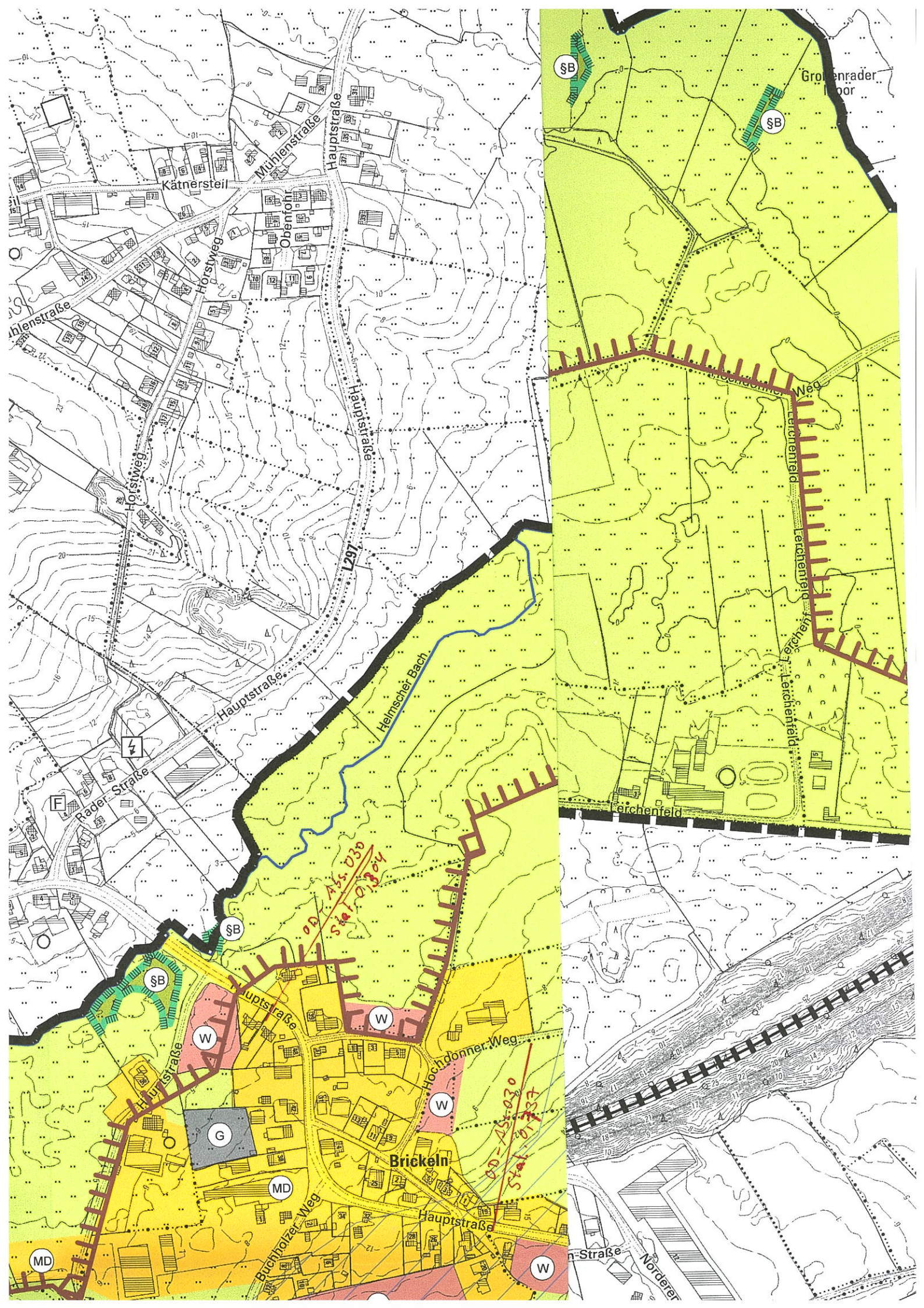
Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Das Referat **ÖPNV, Eisenbahnen** nimmt wie folgt Stellung:

- Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DB Netz AG) direkt beteiligt wurde.

Tönsing

Wiebke Tönsing


§B
Großenrader Moor
§B
Hochdonner Weg
Lerchenfeld
Lerchenfeld
Lerchenfeld
Lerchenfeld
Kätnersteil
Mühlenstraße
Hauptstraße
Obenfohr
Horstweg
Horstweg
Hauptstraße
L297
Hauptstraße
Helmscher Bach
Rader Straße
F
§B
§B
W
Hauptstraße
W
Hochdonner Weg
W
G
Brickeln
MD
Buchholzer Weg
Hauptstraße
MD
W
Norderer

zerbe@pro-regione.de

Von: Pro Regione <info@pro-regione.de>
Gesendet: Freitag, 3. Januar 2020 08:57
An: zerbe@pro-regione.de
Betreff: WG: Stellungnahme S00814237, VF und VFKD, Gemeinde Brickeln, Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 2. Januar 2020 16:05
An: info@pro-regione.de
Betreff: Stellungnahme S00814237, VF und VFKD, Gemeinde Brickeln, Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00814237
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 02.01.2020
Gemeinde Brickeln, Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.11.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.